

> Inhalt/Aufbau der Werbung

Eine Nutzung des ADAC Gütesiegels ist nur erlaubt, wenn die Werbung

- beim Verbraucher keine falschen Vorstellungen über das objektive, neutrale und unabhängige Untersuchungsergebnis entstehen lässt oder
- das objektive, neutrale und unabhängige Untersuchungsergebnis in keinen falschen Zusammenhang setzt.

Insbesondere ist die Nutzung nur erlaubt, wenn

- 1) eine **deutliche Trennung** von Werbung und den ADAC-Aussagen (ADAC Gütesiegel bzw. sonstige ADAC-Testaussagen) vorliegt,
- 2) **keine eigene Umschreibung** der ADAC-Testaussagen vorgenommen wird,
- 3) **keine wörtlichen ADAC-Testaussagen** auf andere Werbeaussagen in Bezug gesetzt werden, die der ADAC nicht untersucht hat,
- 4) das ADAC Gütesiegel **produkt-/leistungsbezogen** verwendet wird,
- 5) **keine Übertragung** oder Nahelegung der Aussagen des ADAC Gütesiegels auf ein anderes, nicht getestetes bzw. baugleiches Produkt/identische Dienstleistung vorliegt,
- 6) kein günstiges **Teilergebnis** bzw. keine sonstige Testaussage hervorgehoben oder isoliert dargestellt wird, wenn weniger günstige Teilergebnisse bzw. sonstige Testaussagen vorliegen,
- 7) der **Rang des verwendeten Qualitätsurteils** insbesondere dann erkennbar gemacht wird, wenn bessere Qualitätsurteile für andere Produkte/Dienstleistungen vergeben worden sind.

> Gültigkeit

Die Nutzung des ADAC Gütesiegels ist nur erlaubt, solange die Testaussage für die beworbenen Produkte/Dienstleistungen gültig ist. Die Testaussage im ADAC Gütesiegel ist insbesondere nicht mehr gültig

- 1) wenn sich das getestete Produkt/Dienstleistung geändert hat (das beworbene Produkt/Dienstleistung ist nicht mehr [technisch] identisch mit dem damals getesteten Produkt/Dienstleistung)
- 2) wenn sich das Testverfahren geändert hat (die Untersuchungs- bzw. die Bewertungsmethodik hat sich geändert),
- 3) wenn das gleiche Produkt/Dienstleistung noch mal getestet worden ist (das gleiche Produkt/Dienstleistung ist mit dem gleichen Testverfahren getestet worden, so dass das alte Testergebnis durch das neue überholt worden ist).

Standardformat



Die drei ADAC Gütesiegel

- Test
- Auszeichnung
- Pannenstatistik

stehen im Standardformat
46,5 x 31,5 mm (B x H)
zur Verfügung

Logogröße ist immer
20 x 20 mm

Extraformat



Ausnahme: Die Auszeichnung
EcoTest
gibt es nur im Extraformat
46,5 x 40,5 mm (B x H)

> Darstellung/Grafik

Die Grafik des ADAC Gütesiegels ist ausschließlich so zu verwenden, wie sie übermittelt wird. Eine gestalterische, farbliche und inhaltliche sowie sprachliche Veränderung des ADAC Gütesiegels ist nicht gestattet.

Das ADAC Gütesiegel darf insbesondere nicht

- 1) **grafisch verändert**, insbesondere indem es beschnitten oder optisch hervorgehoben wird (Spiegelung, Hochglanz, 3D-Effekt, Drehung etc.),
- 2) farblich in **anderen Farben** als den übermittelten verwendet,
- 3) **schräg oder unmittelbar angrenzend** verwendet,
- 4) **proportional** verändert,
- 5) mit **Zusätzen** innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Grafik ergänzt,
- 6) in eine **andere Sprache** als der übermittelten übersetzt,
- 7) **inhaltlich verändert oder ergänzt** werden.

Sonderformate und Versionen in Fremdsprachen werden nach Absprache erstellt.

Die Lesbarkeit bzw. Wahrnehmung des ADAC Gütesiegels muss gewährleistet sein.

> Rechtlicher Hinweis

Das ADAC Gütesiegel wird nach einer schriftlichen und verbindlichen Bestellung für das getestete Produkt oder die getestete Dienstleistung vom ADAC angefertigt und dem Besteller in digitaler Form auf elektronischem Wege übermittelt. Der Besteller hat dem ADAC für jede Werbemaßnahme die werblichen Gestaltungsentwürfe nach Integrierung des ADAC Gütesiegels zur finalen Freigabe zuzusenden.

Das ADAC Gütesiegel ist beim Deutschen Patent- und Markenamt als Wort-/Bildmarke geschützt. Eine Verwendung des ADAC Gütesiegels ohne Zustimmung des ADAC stellt eine Markenverletzung dar.

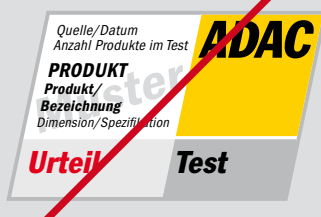
Eine Freigabe durch den ADAC beinhaltet lediglich eine Prüfung im Rahmen der internen Gestaltungsrichtlinien und Nutzungsbedingungen des ADAC und ersetzt keine rechtliche Prüfung. **Insofern übernimmt der ADAC keine Gewähr dafür, dass die Nutzung den rechtlichen Voraussetzungen der Werbung mit Testsiegeln entspricht und keinen Wettbewerbsverstoß darstellt.**

Beispiele nicht zulässiger Darstellung



zu 1)
beschnitten, durch 3D-Effekt oder Drehung hervorgehoben

zu 2)
in anderen Farben



zu 3)
schräg oder angrenzend verwendet

zu 4)
proportional verändert



zu 5)
mit Zusätzen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe



zu 7)
inhaltlich verändert

